

CAMPINGCLUB »Huschte SEE« e.V.

Postfach 63, 15754 Heidesee OT Gräbendorf
www.CampingplatzD66.de - Tel.: (033768) 50253

- Beitrittserklärung -

Ich erkläre meinen Beitritt in den Verein und erkenne die gültigen Vereinsstatuten als bindend an.

Mein Beitritt erfolgt zum

Den Beitrag von Euro

überweise ich jährlich (bis spätestens 31.01.) auf das Vereinskonto Konto-Nr.: 368 20 20 232 bei Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, BLZ 160 500 00.

Die einmalige Aufnahmegebühr von Euro bezahle ich mit meinen ersten Beitrag auf das o. g. Konto bzw. bar beim Vorstand.

Vorname _____

Name _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon (privat) _____

Ort, Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsbelehrung:

Dieser Antrag kann bis spätestens 14 Tage nach Absendung schriftlich beim Vorstand des Campingclub »Huschte SEE« e.V., Postfach 63, 15754 Heidesee OT Gräbendorf widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Recht erlischt bei sofortiger Aushändigung der Mitgliedskarte.

Ort, Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift

Beitragsordnung für die Mitglieder des Campingclub »Huschte SEE« e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung gilt gemäß der Satzung für alle Mitglieder des Campingclub »Huschte SEE« e.V. (nachfolgend CCHS genannt).

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Mitglieder des CCHS beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist grundsätzlich das Wirtschaftsjahr des CCHS (zurzeit das Kalenderjahr).
- (2) Der Beitrag wird für ein volles Beitragsjahr erhoben.

§ 4 Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Verein erhebt ordentliche Beiträge. Außerordentliche Beiträge bedürfen eines mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verabschiedeten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der ordentliche Beitrag für ein volles Beitragsjahr beträgt:
für jedes Mitglied: 15 Euro
- (3) Mit der satzungsgemäßen Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 80 Euro erhoben, die mit der ersten Beitragszahlung fällig wird. Kinder von Vereinsmitgliedern zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (4) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (5) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Härtefällen einem Mitglied eine Beitragsermäßigung für bestimmte Zeit gewähren.

§ 5 Beitragsfälligkeit, Mahngebühren, Strafen

- (1) Eine Beitragsrechnung muss nicht erteilt werden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag bis spätestens zum 31.01. eines Beitragsjahres auf das folgende Konto des CCHS zu entrichten:
KontoNr.: 368 20 20 232, Bankleitzahl: 160 500 00, bei Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr sofort bei einem Vorstandsmitglied zu zahlen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres wird der Beitrag nicht anteilig gekürzt und nicht gutgeschrieben. Zuviel gezahlte Beiträge gelten als Spende und werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Bei Säumnis kann der Vorstand Verzugszinsen von 2,50 Euro je Verzugsmonat erheben. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, wird es aus dem Verein ausgeschlossen, jedoch bleibt das Mitglied dem Verein die fälligen Summen schuldig.

§ 6 Sonstiges

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand die Änderung seines Namens oder seiner Anschrift umgehend mitzuteilen. Unterlässt es die Mitteilung, hat es dem Verein den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Personenbezogene Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert.